

<b>Exposition</b>	<b>Angebotsuntersuchung</b>	<b>Pflichtuntersuchung</b>
<b>Lärm (G 20)</b>	ab 80 dB(A)	ab 85 dB(A)
<b>Feuchtarbeit (G 24)</b>	- Feuchtarbeit > 2 Stunden und < 4 Stunden / Schicht	- Feuchtarbeit > 4 Stunden / Schicht
<b>Gefahrstoffe (div. G-Sätze)</b>	- Tätigkeiten mit Stoffen der Liste in Anhang V Nr. 1 der GefStoffV - Tätigkeiten nach Anhang V Nr. 2.2 GefStoffV	- Tätigkeiten mit Stoffen der Liste in Anhang V Nr. 1 der GefStoffV, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten ist - Tätigkeiten mit Stoffen der Liste in Anhang V Nr. 1 der GefStoffV, wenn diese hautresorptiv sind und direkter Hautkontakt besteht - Tätigkeiten nach Anhang V Nr. 2.1 GefStoffV
<b>Biostoffe (G 42)</b>	Sofern nicht bereits als Pflichtuntersuchung in Anhang IV festgelegt: - Gezielte Tätigkeiten mit Infektionserregern der Risikogruppe 3 und nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 3 - Gezielte Tätigkeiten mit Infektionserregern der Risikogruppe 2 und nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 2, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen	- Gezielte Tätigkeiten mit Infektionserregern der Risikogruppe 4 - Gezielte Tätigkeiten mit den in Anhang IV Abs. 2 Spalte 1 genannten Infektionserregern - Nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 4 - Nicht gezielte Tätigkeiten nach Anhang IV Abs. 2 Spalte 2 in Verbindung mit den in Spalte 3 genannten Bedingungen bei denen die in Spalte 1 genannten Infektionserreger auftreten, fortwährend mit ihrem Auftreten gerechnet werden muss und die Gefahr einer Infektion besteht
<b>Hand-Arm-Vibrationen (G 46)</b>	ab 2,5 m/s <sup>2</sup>	ab 5 m/s <sup>2</sup>
<b>Ganzkörpervibrationen (G 46)</b>	ab 0,5 m/s <sup>2</sup>	ab 1,15 m/s <sup>2</sup> in x- und y-Richtung ab 0,8 m/s <sup>2</sup> in z-Richtung
<b>Atemschutz (G 26)</b>	entfällt	Tragen von Atemschutzmasken/-geräten (auch P1-Masken) <i>Ausnahmen:</i> - Geräte < 3 kg und ohne Erhöhung des Atemwegswiderstandes (z. B. gebläseunterstützte Hauben) - Atemschutzgeräte der Gruppe 1 (z. B. P1 oder P2-Masken) mit Tragezeit < 30 Minuten / Tag
<b>Bildschirmarbeit (G 37)</b>	an Bildschirmarbeitsplätzen gemäß BildschirmarbeitsV	
<b>Gabelstapler (G 25)</b>	möglich, keine direkte Rechtsgrundlage	